

lichen. FRANZ DÖLGER, ein Schüler A. HEISENBERGS, legt von dem Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit aus der Reihe A: Regesten Abteilung I: Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches den 1. Teil vor, der die Zeit von 565—1025 umfaßt (München und Berlin, R. Oldenbourg, 1924, XXX + 106 S. 4^o). Die anschließenden Teile A 12—5 für die J. 1025—1453 hofft der Vf. in absehbarer Zeit fertigstellen zu können, da schon umfangreiche Vorarbeiten vorliegen. Die Anlage des Gesamtwerkes, dessen Plan KARL KRUMBACHER 1903 bekanntgemacht hat, ist so gedacht, daß in den übrigen vier Abteilungen der Regestenreihe die Patriarchats-, Beamten-, geistlichen und Privaturkunden verarbeitet werden. Dieselbe Einteilung ist auch für die Reihe B vorgesehen, die die Urkunden selbst bringen soll. Reihe C ist für die Aufnahme von systematischen Darstellungen und Einzeluntersuchungen bestimmt. Abgesehen von der Edition der Kaiserdiplome selbst ist mit der Ausgabe der Kaiserregesten der Teil des Gesamtwerkes in Angriff genommen, der für unser Arbeitsgebiet am wichtigsten ist. PAUL MARC hat ihn nicht mehr zum Abschluß gebracht, seine Vorarbeiten hat seit 1920 der Herausgeber fortgesetzt und nun abgeschlossen, wobei er die ursprüngliche Anlage noch durch Aufzählung der Deperdita erweiterte. Dieser Begriff ist dankenswerterweise sehr weit gefaßt, so daß wir nun 821 Nummern vor uns haben. Es ist jede Erwähnung, daß ein Kaiser geschrieben oder schriftlich befohlen habe, oder ein Akt, bei dem das als sicher anzunehmen ist, eingereiht worden. Aus diesem Grunde sind Gesandtschaften, Friedensschlüsse und gesetzgeberische Akte, die den Erlaß einer Novelle vermuten lassen, aufgenommen worden. So erhalten wir nicht nur einen Überblick über den Umfang der Kanzleitätigkeit, sondern auch ein festes chronologisches Gerüst für die byzantinische Geschichte überhaupt. Für diese ist das Werk auch noch dadurch zu einem förderlichen Hilfsmittel gemacht, daß zu den einzelnen Nummern sowohl die auf diesem Gebiet ja besonders verstreute Einzelliteratur als auch eine Anzahl allgemeiner Darstellungen durchgehend angeführt werden. Wenn dabei natürlich auch keine Vollständigkeit zu erzielen ist, so wird doch auf diese Weise immer ein Anhaltspunkt für nähere Orientierung geboten. Daß die für Byzanz ganz anders als für den Westen liegenden Verhältnisse dies Abweichen von der üblichen Anlage der Regestenwerke rechtfertigen, beleuchtet die Tatsache, daß aus dem ganzen Zeitraum von fast einem halben Jahrtausend außer